

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

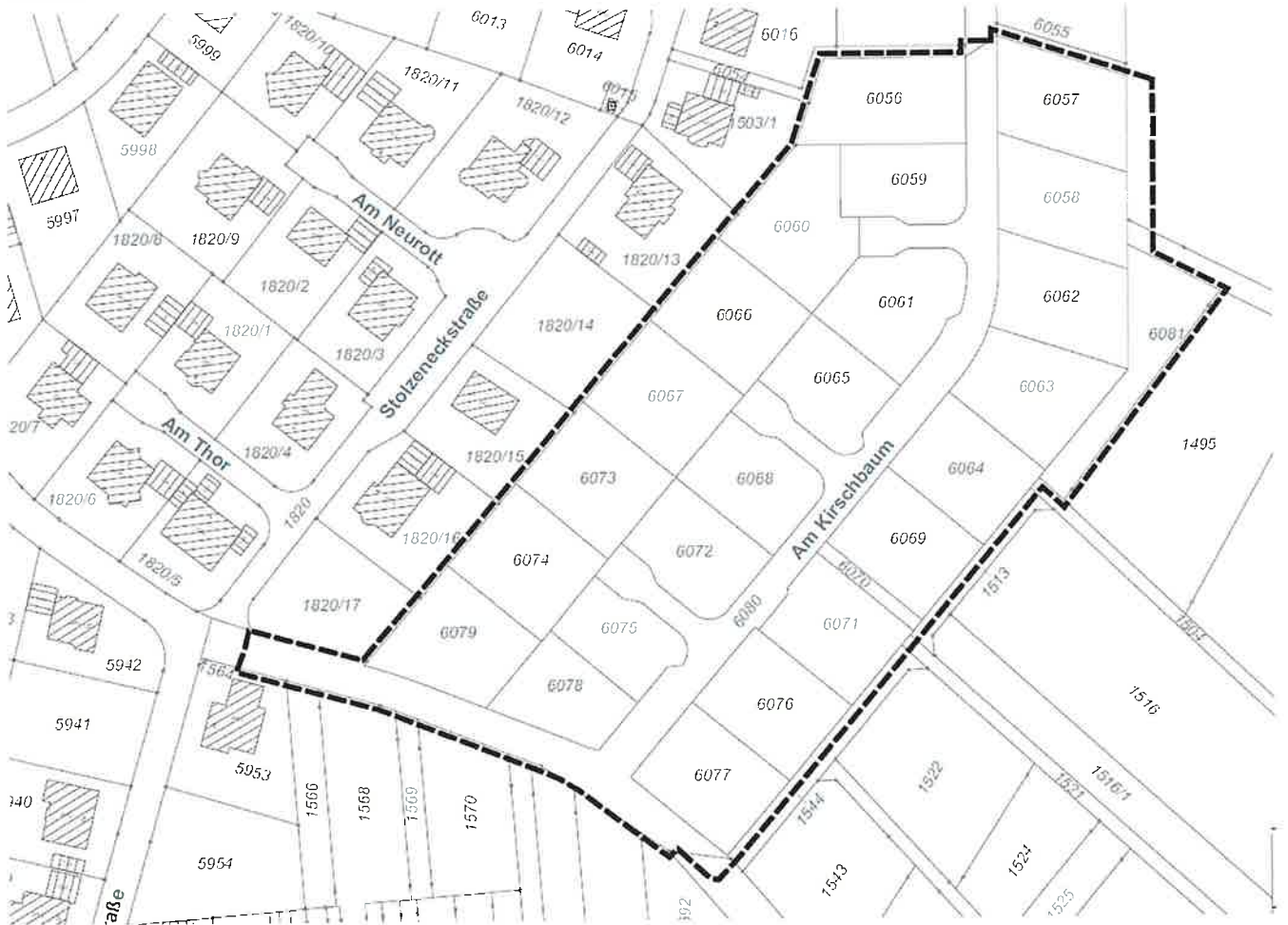
Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan "Langenwald – 4. Teiländerung"

Offenlegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung und der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2021 die Bebauungsplanänderung "Langenwald – 4. Teiländerung" mit Änderung der örtlichen Bauvorschriften beschlossen, den Entwurf mit Datum vom 02.11.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung soll auf die Festsetzungssystematik zur Beschränkung der Traufhöhe bergseits und der sichtbaren Traufhöhe falseits verzichtet und somit die Festsetzung vereinfacht werden. Zudem soll ein größerer Spielraum bei der Dachgestaltung von Carports und Garagen geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der Begründung wird

vom 10.12.2021 bis 10.01.2022

im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen (www.neunkirchen-baden.de/leben-wohnen/leben-wohnen/bauflaechen) eingestellt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden

- schriftlich an die Gemeinde Neunkirchen (Marktplatz 1, 74867 Neunkirchen),
- per E-Mail an POST@neunkirchen-baden.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus – aufgrund der Corona-Kontaktbeschränkungen bitte nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 06262 / 9212-0) – während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Neunkirchen, den 02.12.2021

Bernhard Knörzer
Bürgermeister